



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

Bergische Universität Wuppertal, Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Arne Röttger,
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

Der Prüfungsausschuss für den Studiengang
Maschinenbau und des Fachprüfungsausschusses
Master of Education, Lehramt an Berufskollegs

Der Vorsitzende
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Arne Röttger

Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

Raum T.12.15
Telefon +49 (0)212 231 340 - 110
Mail roettger@uni-wuppertal.de
Internet <https://www.zpa.uni-wuppertal.de>

Datum 18.03.2025

Beschluss zur Anrechnung von Prüfungsleistungen für die Studiengänge Bachelor of Science Maschinenbau und Master of Science Maschinenbau

Mit Beschlussfassung am 18.03.2025 hat der Prüfungsausschuss für Maschinenbau für die nachstehenden Studiengänge folgende Ergänzungsänderungen (rot gekennzeichnet) für die nachstehenden Prüfungsordnungen festgelegt.

- Prüfungsordnung zum Studiengang Bachelor of Science Maschinenbau (PO2024) vom 13.11.2024 bezüglich § 7 Absatz 1;
- Prüfungsordnung zum Studiengang Master of Science Maschinenbau (PO2024) vom 13.11.2024 bezüglich § 7 Absatz 1;

„Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. **Eine Anrechnung von externen Prüfungsleistungen ist nur dann möglich, wenn kein Prüfungsversuch für das anzurechnende Modul zuvor erfolgte.**“

Die Änderung tritt zum 18.03.2025 in Kraft.

-Prof. Dr.-Ing. habil. Arne Röttger -

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses